

11.12.95**G - In - K****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das
Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten
(Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung - SKV-MV)****A. Zielsetzung**

Mit dem Gesundheits-Reformgesetz 1989 sind die Vorschriften über die Krankenversicherung der Studenten und Praktikanten geändert worden (u.a. Begrenzung der Dauer der Versicherungspflicht, Befreiung von der Versicherungspflicht ohne Nachweis über das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes, Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises). Mit dem 3. SGB V-Änderungsgesetz ist das Ende der Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten neu geregelt und die Meldepflicht der Hochschulen auf alle versicherten Studenten erweitert worden. Diesen Änderungen muß durch die Neufassung der Meldeverordnung Rechnung getragen werden, wobei auch eine Vereinfachung des Meldeverfahrens erfolgen soll.

B. Lösung

Anpassung der Meldeverordnung an das neue Recht, Erleichterung des Einsatzes maschineller Datenübertragung sowie Vereinfachung des Meldeverfahrens durch Verzicht auf die Meldung der Rückmeldung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die neue Meldeverordnung entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **858/95**

11.12.95

G - In - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das
Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten
(Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung - SKV-MV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 811 00 - Kr 27/95

Bonn, den 11. Dezember 1995

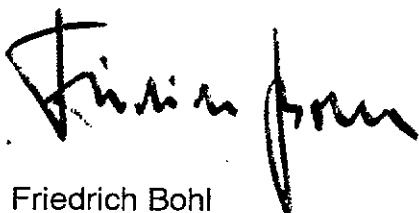
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen
sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung
der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Melde-
verordnung - SKV-MV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung - SKV-MV)

Vom ...

Auf Grund des § 200 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Unterrichtung der Studienbewerber und Studenten

Die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen sowie die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen unterrichten Studienbewerber und Studenten über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Befreiungsmöglichkeiten und das zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses einzuhaltende Verfahren durch Verteilung eines Merkblatts. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt nach Anhörung der Länder und der Spitzenverbände der Krankenkassen Inhalt und Form des Merkbblatts im Bundesanzeiger bekannt.

§ 2

Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber hat der Hochschule zur Einschreibung eine Versicherungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen. In der Versicherungsbescheinigung ist anzugeben, ob der Student versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

§ 3

Zuständigkeitsregelung

Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung sind zuständig:

1. für einen bereits bei einer Krankenkasse Versicherten die Krankenkasse, bei der er versichert ist,
2. für einen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Studenten die kraft Gesetzes zuständige oder die gewählte Krankenkasse,
3. für einen nach § 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfreien oder für einen nicht versicherungspflichtigen Studenten die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand, im übrigen eine der Krankenkassen, die bei Versicherungspflicht zuständig wären oder gewählt werden könnten,
4. für einen Studenten, der nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit worden ist, die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat.

§ 4

Meldungen

(1) Ist in der Versicherungsbescheinigung angegeben, daß der Student versichert ist, meldet die Hochschule der zuständigen Krankenkasse auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 unverzüglich das Datum der Einschreibung. Die Hochschule hat der Krankenkasse das Ende des Semesters, mit dem die Mitgliedschaft in der Hochschule endet, auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 unverzüglich zu melden. Zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Hochschulen können für nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig

beschäftigte Studenten abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Für Hochschulen, die keine Semestereinteilung haben, gelten als Semester im Sinne dieser Verordnung die Zeiten vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März.

(3) Die Krankenkasse hat der Hochschule das Ende der Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten oder die Nichterfüllung der dem versicherungspflichtigen Studenten ihr gegenüber auferlegten Verpflichtungen unverzüglich auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 mitzuteilen.

§ 5

Maschinelle Datenübertragung

Die Hochschulen und die Spitzenverbände der Krankenkassen können vereinbaren, daß die Meldungen, Bescheinigungen und Nachweise nach dieser Verordnung maschinell erstellt und weitergeleitet werden. In diesen Fällen kann die Unterschrift entfallen. Bei jedem der Spitzenverbände der Krankenkassen wird eine Sammelstelle gebildet, die die zu übermittelnden Daten für die jeweilige Kassenart entgegennimmt; zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Hochschulen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6

Meldungen der Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt

Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 erster Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Praktikanten und Auszubildende, die versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind, haben dies der Ausbildungsstätte durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuwei-

sen, die die zuständige Krankenkasse auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 ausstellt. § 3 gilt entsprechend. Die Ausbildungsstätten haben der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der berufspraktischen Tätigkeit sowie der Beschäftigung zum Zwecke der Berufsausbildung der in Satz 1 genannten versicherungspflichtigen Personen innerhalb von zwei Wochen auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 oder 6 zu melden.

§ 7

Meldungen der Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs

Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 zweiter Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs haben der Ausbildungsstätte eine Erklärung über die zuständige Krankenkasse nach dem Muster der Anlage 7 vorzulegen. Die Ausbildungsstätte meldet der zuständigen Krankenkasse den Beginn der Ausbildung in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, indem sie die Erklärung nach dem Muster der Anlage 7 entsprechend ergänzt und der Krankenkasse unverzüglich zu-leitet. Die Krankenkasse bescheinigt der Ausbildungsstätte auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 8 (in zweifacher Ausfertigung), daß der Auszubildende bei ihr pflichtversichert ist. Die Ausbildungsstätte meldet der zuständigen Krankenkasse durch Ergänzung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 8 das Ende der Ausbildung unverzüglich. § 3 gilt entsprechend.

§ 8

Listen für Meldungen und Bescheinigungen

Die Ausbildungsstätten und die Krankenkassen können vereinbaren, daß Meldungen und Bescheinigungen nach den §§ 6 und 7 auf Listen erfolgen.

§ 9

Übergangsvorschrift

Für das Wintersemester 1996/97 können Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vom 30. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2709) noch weiter verwendet werden. Für die Rückmeldung für das in Satz 1 genannte Semester hat jeder versicherte Student eine Versicherungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 dieser oder nach dem Muster der Anlage 2 der bisher geltenden Meldeverordnung bei der Hochschule einzureichen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vom 30. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2709) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1:

Versicherungsbescheinigung

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum

Herr/Frau Name, Vorname, Geb.-Datum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

☐ ist bei uns versichert.

☐ ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit
oder nicht versicherungspflichtig.

Versicherten-Nr..

Anlage 2:

Meldung

für das Sommersemester 19../Wintersemester 19../19..

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Hochschule Datum

Herr/Frau Name, Vorname, Geb.-Datum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

() ist für das oben genannte Semester eingeschrieben worden an:

() ist (war) mit dem Ablauf des oben genannten Semesters nicht mehr als Student Mitglied dieser Hochschule.

Versicherten-Nr.

Anlage 3:

Meldung der Krankenkasse

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum:

Herr/Frau Name, Vorname, Geb.-Datum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

ist als Student versicherungspflichtig und

() ist ab dem nicht mehr bei uns versichert.

() hat seine/ihre auf Grund des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
uns gegenüber auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Versicherten-Nr.

Anlage 4:

Bescheinigung der Krankenkasse

Diese Bescheinigung ist der Ausbildungsstätte

.....*

vorzulegen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum:

Herr/Frau Name, Vorname, Geb.-Datum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

() ist bei uns als Praktikant/zur Berufsausbildung Beschäftigter** pflichtversichert.

() ist als Praktikant/zur Berufsausbildung Beschäftigter** versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

* Name und Anschrift der Ausbildungsstätte

** Nicht Zutreffendes streichen

Versicherten-Nr.

Anlage 5:

Meldung
des Beginns der Ausbildung

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte Datum:

Herr/Frau Name, Vorname, Geb.-Datum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

befindet sich seit dem in

() einer berufspraktischen Tätigkeit.

() einer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt.

Versicherten-Nr.

Anlage 6:

Meldung
der Beendigung der Ausbildung

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte Datum:

Die Ausbildung

des Herrn/der Frau Name, Vorname, Geb.-Datum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

() in einer berufspraktischen Tätigkeit

() in einer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt

ist am beendet worden.

Versicherten-Nr.

Anlage 7:

Erklärung des Auszubildenden über die zuständige
Krankenkasse und Meldung über den Beginn der Ausbildung

Herr/Frau Name, Vorname, Geb.-Datum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort

Krankenkasse*, bei der ich versichert bin oder zuletzt ver-
sichert war:

.....
.....
.....

(Name und Anschrift)

(Bestand noch nie ein Versicherungsverhältnis in der gesetzli-
chen Krankenversicherung, ist die Anschrift einer der Kranken-
kassen anzugeben, die kraft Gesetzes zuständig sind - See-Kran-
kenkasse oder Bundesknappschaft, wenn eine Versicherung bei die-
ser Krankenkasse zuletzt bestanden hat -, die gewählt wurde oder
bei Versicherungspflicht wählbar wäre.**)

*Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK), Betriebskrankenkasse, In-
nungskrankenkasse, See-Krankenkasse, Landwirtschaftliche Kran-
kenkasse, Bundesknappschaft, Ersatzkasse

**AOK, Ersatzkasse; Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die
Satzung dies vorsieht oder eine Versicherung bei der Betriebs-
oder Innungskrankenkasse zuletzt bestanden hat oder der Ehegatte
dort versichert ist

Versicherten-Nr.

Unterschrift des Auszubildenden

Datum:

Der/Die oben Bezeichnete befindet sich seit dem

als Auszubildender/Auszubildende in einem förderungsfähigen Teil
eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförde-
rungsgesetz.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte Datum:

Anlage 8

Bescheinigung der Krankenkasse

An die

.....
.....
.....

(Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)

Herr/Frau Name, Vorname, Geb.-Datum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

ist bei uns als Auszubildender/Auszubildende des Zweiten Bildungswegs in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz pflichtversichert.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum:

Versicherten-Nr.

Meldung der Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist am beendet worden.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte Datum:

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesundheits-Reformgesetz sind die Vorschriften über die Krankenversicherung der Studenten und Praktikanten geändert worden. Die Versicherungspflicht der Studenten ist auf eine Höchstdauer der Fachstudienzeit und auf ein Höchstalter begrenzt worden, soweit nicht bestimmte Ausnahmetatbestände vorliegen. Anders als nach früherem Recht können sich Studenten nunmehr von der Versicherungspflicht befreien lassen, ohne eine der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende private Versicherung nachweisen zu müssen. Ferner wurden auch die Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie die Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs in die Versicherungspflicht einbezogen.

Mit dem 3. SGB V-Änderungsgesetz ist das Ende der Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten neu geregelt worden. Der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft liegt nunmehr immer einen Monat nach Ende eines Semesters. Die frühere Pflicht zur Meldung einer während des Semesters erfolgten Exmatrikulation entfällt daher. Aufgrund der Erweiterung der Meldepflicht der Hochschulen auf alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Studenten wird für die Hochschulen eine Differenzierung zwischen versicherungspflichtigen und familienversicherten oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Studenten entbehrlich.

Diese Änderungen im materiellen Recht erfordern entsprechende Anpassungen der Meldeverordnung. Dabei wird durch den Verzicht auf die Meldung der Rückmeldung und des Datums der Exmatrikulation auch eine erhebliche Vereinfachung des Verfahrens erreicht.

Durch die neue Meldeverordnung entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten. Die Umstellungskosten infolge der Änderung der EDV-Programme sind nicht bezifferbar. Ihnen stehen Einsparungen durch erhebliche Verfahrensvereinfachungen gegenüber. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Erlass der Meldeverordnung ist § 200 Abs. 2 SGB V, der an die Stelle des durch das Gesundheits-Reformgesetz aufgehobenen § 318 Abs. 2 RVO getreten ist. Die Rechtsgrundlage gilt auch für die Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs, obwohl sie in § 200 Abs. 2 SGB V nicht ausdrücklich genannt sind. Da sie durch die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V den Praktikanten mitgliedschaftsrechtlich gleichgestellt worden sind, müssen für sie auch die gleichen melde- und beitragsrechtlichen Vorschriften gelten.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1 - Unterrichtung der Studienbewerber und Studenten

Das geltende Recht wird im wesentlichen übernommen. Es wird klargestellt, daß auch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen durch Verteilung eines Merkblatts über die Krankenversicherung der Studenten informiert. Anders als nach früherem Recht wird das Merkblatt nicht mehr als Anlage in die Verordnung einbezogen, da ihm der normative Charakter fehlt. Um jedoch weiterhin eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, wird das Bundesministerium für Gesundheit das Merkblatt nach Anhörung der Länder und der Spitzenverbände der Krankenkassen im Bundesanzeiger bekanntgeben. Auf diese Weise kann das Merkblatt auch schneller und einfacher als bisher an neues Recht und sich ändernde Rechtsprechung angepaßt werden. Es wird wie bisher die für Studienbewerber und Studenten wichtigen Informationen über Versicherungspflicht, Befreiung von der Versicherungspflicht, Beitrittsrecht usw. enthalten. Den Hochschulen steht es frei, ihre Studenten ergänzend zu informieren.

Zu § 2 - Versicherungsbescheinigung

Die Vorlage einer Versicherungsbescheinigung durch Studienbewerber und Studenten ist erforderlich, damit die Hochschulen der ihnen nach § 200 Abs. 2 SGB V auch weiterhin obliegenden Meldepflicht nachkommen können. Nur anhand der Versicherungsbescheinigung der Krankenkassen können sie feststellen, ob sie eine Meldepflicht trifft. Die Versicherungsbescheinigung ist der Hochschule nur zur Einschreibung einzureichen. Damit entfällt die nach bisherigem Recht erforderliche semesterweise Einreichung einer Versicherungsbescheinigung zu jeder Rückmeldung. Die Versicherungsbescheinigung ist daher grundsätzlich als Dauerbescheinigung ausgestaltet (vgl. Anlage 1). Ebenso wie nach altem Recht wird der Inhalt der Versicherungsbescheinigung vorgegeben. Da die Hochschule nach neuem Recht (§ 200 Abs. 2 Satz 1 SGB V, geändert durch das 3. SGB V-Änderungsgesetz) alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Studenten zu melden hat, genügt die Unterscheidung zwischen versicherten und versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Studenten. Zu den versicherungsfreien Studenten im Sinne von § 2 dieser Verordnung gehören auch nicht versicherte Personen, die z.B. wegen Überschreitens der Altersgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V weder versicherungspflichtig noch familienversichert sind. Die Hochschulen müssen nicht mehr zwischen pflichtversicherten Studenten und solchen, die als Familienversicherte oder freiwillig Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, unterscheiden. Dies erspart unnötigen Verwaltungsaufwand.

Zu § 3 - Zuständigkeitsregelung

Die Regelung entspricht den Vorschriften der §§ 173, 181 und § 184 Abs. 2 SGB V über die Kassenzuständigkeiten und Wahlrechte der Studenten. Darüberhinaus berücksichtigt sie bereits die ab 1. Januar 1996 geltenden weiteren Wahlrechte für Versicherte.

Zu § 4 - Meldungen

Zu Absatz 1

Die Hochschule muß der zuständigen Krankenkasse nur das Datum der Einschreibung mitteilen. Die Meldung der Rückmeldung und des Datums einer während des Semesters erfolgten Exmatrikulation sind nicht mehr erforderlich. Diese Regelung wurde möglich, da das neue Recht (§ 190 Abs. 9 SGB V, geändert durch das 3. SGB V-Änderungsgesetz) die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten nicht mehr spätestens mit der Exmatrikulation enden läßt, sondern immer erst einen Monat nach Ende des Semesters. Da die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten nach neuem Recht einen Monat nach Ablauf des Semesters endet, für das sie sich zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet haben (§ 190 Abs. 9 SGB V) und auf die Meldung der Rückmeldung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet wird, muß die Hochschule der Krankenkasse das Ende des Semesters mitteilen, mit dem die Mitgliedschaft als Student in der Hochschule endet. Damit wird sichergestellt, daß die Krankenkassen die bis dahin versicherungspflichtigen Studenten auf das Ende des Versicherungsschutzes und die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung hinweisen können.

Durch die Meldung des Endes der Mitgliedschaft in der Hochschule wird die bisher erforderliche semesterweise Meldung der Rückmeldung ersetzt. Durch das Wort "unverzüglich" wird den Hochschulen aufgegeben, das Ende der Mitgliedschaft rechtzeitig mitzuteilen. Die Hochschulen haben den Krankenkassen das Ende der Mitgliedschaft aller Studenten mitzuteilen, die nach der Versicherungsbescheinigung versichert sind. Die Meldepflicht ist also nicht auf die versicherungspflichtigen Studenten beschränkt. Dies ermöglicht den Krankenkassen, z.B. Mißbrauchsfälle durch Inanspruchnahme einer beitragsgünstigen freiwilligen Versicherung als vermeintlicher Student zu vermeiden.

Da die Hochschule von dem Ende der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse bei freiwillig Versicherten oder familienversicherten Studenten keine Kenntnis erlangt, kann es hier bei Kassenwechsel zur Meldung an eine nicht mehr zuständige Kasse kommen. Es wird davon ausgegangen, daß die Krankenkassen zur Vermeidung von Mißbrauchsfällen eine Vereinbarung über die Weiterleitung dieser Meldungen treffen. Für Hochschulen mit einer großen Anzahl von Studierenden, deren Versicherungspflicht als Student durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung verdrängt wird, kann zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands ein abweichendes Verfahren vereinbart werden. Dabei sind auch Regelungen für die Fälle zu treffen, in denen die versicherungspflichtige Beschäftigung während des Studiums endet. Die Vereinbarungen sollen nicht mit einzelnen Krankenkassen, sondern nur mit den Spitzenverbänden getroffen werden können. Damit wird sichergestellt, daß einheitliche Verfahren für die Datenübermittlung verwendet werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht.

Zu Absatz 3

Bei versicherungspflichtigen Studenten ist es erforderlich, daß die Krankenkasse der Hochschule das Ende der Mitgliedschaft oder die Nichterfüllung der aufgrund des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auferlegten Verpflichtungen rechtzeitig mitteilt, da die Hochschule in diesen Fällen die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung gemäß § 254 Satz 3 SGB V verweigern muß.

Zu § 5 - Maschinelle Datenübertragung

Die Möglichkeit der maschinellen Datenübertragung bei Meldungen, Bescheinigungen und Nachweisen zwischen Hochschulen und Krankenkassen ist gegenüber dem bisherigen Recht verbessert worden. Auch Krankenkassen können nunmehr diese Möglichkeit nutzen, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen der Hochschule und den

858/95

Spitzenverbänden der Krankenkassen über den Datenaustausch getroffen werden. Diese Vereinbarungen sollten bundesweit einheitlich gestaltet sein, z. B. durch eine Mustervereinbarung, die auf Bundesebene (Spitzenverbände der Krankenkassen/ Hochschulrektorenkonferenz) geschlossen wird.

Durch die bei jedem Spitzenverband der Krankenkassen zu bildende Sammelstelle wird sichergestellt, daß die Hochschulen die Daten nur an eine Stelle und nicht an jede einzelne Kasse übermitteln müssen.

Zu § 6 - Meldungen der Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt

Das bisher für Praktikanten geltende Recht wird im wesentlichen beibehalten. Es findet nunmehr auch auf Auszubildende ohne Arbeitsentgelt Anwendung und wird an die Neuregelungen durch das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch angepaßt.

Zu § 7 - Meldung der Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs durch die Ausbildungsstätten

Neu in der Meldeverordnung enthalten sind Regelungen für die Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs (vgl. hierzu auch Begründung B. Besonderer Teil I). Voraussetzung für die Feststellung der Krankenkassen ist die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß sich der Auszubildende in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befindet. Hierzu kann die Ausbildungsstätte von dem Auszubildenden eine Erklärung über die für ihn zuständige Krankenkasse verlangen. Das hierfür vorgesehene Muster (Anlage 7) berücksichtigt bereits die ab 1. Januar 1996 geltenden Wahlmöglichkeiten und den Wegfall der gesetzlichen Zuständigkeit einer Kasse. Es enthält auch bereits den Vordruck für die Ausbildungsstätte zur Meldung des Auszubildenden. Die von der Krankenkasse auszustellende Versicherungsbescheinigung (vgl. Anlage 8) enthält im unteren Teil bereits den Vordruck für die Ausbildungsstätten zur Meldung der Beendigung der Ausbildung.

Zu § 8 - Listen für Meldungen und Bescheinigungen

Die Zulässigkeit der Verwendung von Listen an Stelle von Einzelmeldungen und -bescheinigungen ermöglicht es den Ausbildungsstätten, den Verwaltungsaufwand gering zu halten und das Verfahren zu beschleunigen.

Zu § 9 - Übergangsvorschrift

Für die Verwendung bisheriger Vordrucke und für die Einbeziehung der bereits eingeschriebenen Studenten in das neue Meldeverfahren wird eine Übergangsregelung getroffen.

Zu § 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung tritt die bisher geltende Meldeverordnung außer Kraft.

09.02.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das
Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten
(Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung - SKV-MV)

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.